

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Marc Enseleit
T +41 58 399 2978
F +41 58 499 2934
marc.enseleit@six-group.com

Zürich, 7. Juli 2017

Entscheid vom 7. Juli 2017 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 der Pax Anlage AG, Basel (Valoren-Nr. 217'834)

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom Freitag, 9. Juni 2017 reichte der anerkannte Vertreter der Pax Anlage AG, Basel („Pax Anlage“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch um Dekotierung wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 der Pax Anlage AG, Basel (Valoren-Nr. 217'834) zu dekotieren; die Frist zur Aufrechterhaltung der Kotierung sei auf drei Monate festzusetzen, der letzte Handelstag der Aktien sei auf den Montag, 9. Oktober 2017 festzulegen, die Dekotierung solle per Dienstag, 10. Oktober 2017 erfolgen.
3. Der anerkannte Vertreter begründet die Anträge um Dekotierung sinngemäss wie folgt:

Die Basler Leben AG, Basel („Basler Leben“) hat am 6. Januar 2017 eine Voranmeldung und am 10. März 2017 den Angebotsprospekt für das öffentliche Kaufangebot der Pax Anlage durch die Basler Leben veröffentlicht. Am 22. Mai 2017 hat die Basler Leben die definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots publiziert. Am 30. Mai 2017 wurde das Angebot vollzogen, wie im Angebotsprospekt und im Definitiven Endergebnis vorgesehen.

Die Baloïse Holding AG, Basel, hält indirekt über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft Basler Leben per 30. Mai 2017 83.64% der Pax Anlage Aktien und beabsichtigt weiterhin, die vollständige (100 %) Kontrolle über Pax Anlage zu erlangen. Gemäss einer am 26. Mai 2017 publizierten UEK-Transaktionsmeldung hält zudem die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, per 24. Mai 2017 4.025% der Pax Anlage Aktien.

Die Absicht der Dekotierung der Aktien der Pax Anlage nach Vollzug des Angebots ist von der Anbieterin, der Basler Leben, an verschiedenen Stellen, insbesondere im Angebotsprospekt sowie im Definitiven Endergebnis wiederholt bekanntgegeben worden.

Schliesslich beträgt der Free Float gegenwärtig nur noch ca. 12.33%, was eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag rechtfertigt.

II. Begründung

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten (Art. 4 Abs. 2 RLD). Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens 12 Monate, wobei das Regulatory Board bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titalkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung etc. berücksichtigt.
5. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Schreiben vom 9. Juni 2017 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Dekotierung der Aktien der Pax Anlage AG erfolgt als Folge eines im Mai abgeschlossenen öffentlichen Kaufangebots. Die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung gemäss RLD und dem letzten Handelstag wurde mit drei Monaten beantragt, was grundsätzlich der minimalen Aufrechterhaltungsdauer der Kotierung gemäss RLD entspricht. Eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag ist angesichts der geringen Streuung der Pax Anlage-Aktien sowie der bereits mehrfach öffentlich angekündigten Absicht (u.a. im Angebotsprospekt) der Dekotierung durch die Basler Leben im vorliegenden Fall angemessen. SIX Exchange Regulation hat daher dem Gesuch um Dekotierung der Namenaktien des Emittenten entsprochen.

III. Dispositiv

1. **Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 der Pax Anlage AG, Basel (Valoren-Nr. 217'834) wird bewilligt.**
2. **Die Dekotierung der Aktien erfolgt am Dienstag, 10. Oktober 2017 (letzter Handelstag am Montag, 9. Oktober 2017) unter der Bedingung, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.**
3. **Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1 Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.**

Freundliche Grüsse

SIX Swiss Exchange AG



Marc Enseleit
Deputy Head Listing
SIX Exchange Regulation



Gabriella Moretti
Legal Counsel Listing
SIX Exchange Regulation

Rechtsmittelbelehrung

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR). Aktionäre können gegen diesen Entscheid hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag innert 20 Börsentage nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben.